

ANTRAG AUF ÜBERLASSUNG VON TEILEN DER MOBILEN VERANSTALTUNGSARENA

		NUTZUNGSENTSCHÄDIGUNG:	KAUTION:
VERANSTALTUNGSAREANA KOMPLETT	<input type="checkbox"/>	100,00 EUR	250,00 EUR
TOILETTENWAGEN	<input type="checkbox"/>	50,00 EUR	100,00 EUR
MOBILE BÜHNE	<input type="checkbox"/>	50,00 EUR	100,00 EUR
FESTZELT	<input type="checkbox"/>	25,00 EUR	100,00 EUR
LAUTSPRECHERANLAGE	<input type="checkbox"/>	0,00 EUR	50,00 EUR
STROMGENERATOR	<input type="checkbox"/>	0,00 EUR	50,00 EUR

VERANSTALTER:		
VERANTWORTLICHE PERSON:		
Name, Vorname:		
Straße; Wohnort:		
Telefon:		Mobiltelefon:

ZWECK DER ÜBERLASSUNG:		
DATUM DER VERANSTALTUNG	ABHOLUNG AM:	RÜCKGABE AM:

- Die benötigten Teile der Veranstaltungsarena können am letzten Werktag (Arbeitstag) vor der Veranstaltung während der Dienstzeit beim städtischen Bauhof abgeholt werden.
- Der Nutzer haftet der Stadt Diemelstadt gegenüber für alle Schäden, die an der Veranstaltungsarena in der Zeit entstehen, in der sie im Besitz des Nutzers sind. Die Übernahme der benötigten Teile der Veranstaltungsarena erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Transport der mobilen Geräte verantwortlich. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme der Geräte am städtischen Bauhof und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe am städtischen Bauhof.
- Die genutzten Teile der Veranstaltungsarena sind am nächsten Werktag (Arbeitstag) nach der Veranstaltung während der Arbeitszeit in einem einwandfreien Zustand an den städtischen Bauhof zurückzugeben. Besonderheiten gelten nur nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung bzw. dem Bauhof!

Eine Miete für die Nutzung wird nicht berechnet, jedoch eine Nutzungsentschädigung. Weiterhin ist bei Abholung eine Kaution zu hinterlegen. Werden bei Rückgabe der Geräte Mängel festgestellt, behält sich die Stadt Diemelstadt die Einbehaltung der Kaution vor.

Besondere Hinweise:

- Für den ordnungsgemäßen Transport der Geräte ist der Nutzer selbst verantwortlich. Für den Transport des Toilettenwagens und der Bühne ist ein geeignetes Zugfahrzeug zu stellen. Die Stützlast des Toilettenwagens beträgt 150 KG, die Stützlast des Bühnenanhängers beträgt 75 KG.
- Die Geräte dürfen nur entsprechend der Einweisung durch das städtische Personal benutzt werden.
- Die Veranstaltungsarena steht dem Nutzer ausschließlich für den von ihm angegebenen Zweck zur Verfügung.
- Eine Untervermietung / Weitergabe der Veranstaltungsarena oder Teilen daraus ist nicht gestattet.
- Evtl. erforderliche Genehmigungen für den Einsatz der Veranstaltungsarena wie z.B. ortspolizeiliche oder baurechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer selbstständig einzuholen.
- Ansprechpartner für die Übergabe und Rückgabe der Geräte ist der städtische Bauhof, Hellenberg 2 - 4, 34474 Diemelstadt-Rhoden, Tel.: 05694 / 1045 oder 0160 / 5350033

Die umseitigen Nutzungsregelungen für die mobile Veranstaltungsarena der Stadt Diemelstadt werden anerkannt.

DATUM	ANTRAGSTELLER / ANTRAGSTELLERIN

Nutzungsregelungen:

Für die Nutzung der „mobilen Veranstaltungsarena“ oder auch Teile daraus gelten folgende Regelungen, die vom jeweiligen Nutzer mit der umseitigen Unterschrift ausdrücklich anerkannt werden:

1. Die Stadt Diemelstadt ist Eigentümerin der mobilen Veranstaltungsarena (mobile Bühne, Toilettenwagen, Festzelt, mobile Lautsprecheranlage, mobilen Stromgenerator) inklusive aller eingebauten und beweglichen Zusatzausstattung. Die Stadt Diemelstadt überlässt die Veranstaltungsarena bzw. die ausgewählten Teile davon den Nutzern unter den nachstehenden Bedingungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Die Veranstaltungsarena steht der Stadt Diemelstadt und den Diemelstädter Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Eine Miete für die Nutzung wird von Diemelstädter Vereinen/Verbänden nicht berechnet, jedoch eine Nutzungsentschädigung. Weiterhin ist bei Abholung der Veranstaltungsarena oder der benötigten Teile daraus eine Kautions hinterlegen. Werden bei Rückgabe der Geräte Mängel festgestellt, die durch die Nutzung entstanden sind, behält sich die Stadt Diemelstadt die Einbehaltung der Kautions vor.
3. Die Veranstaltungsarena steht dem Nutzer ausschließlich für den von ihm angegebenen Zweck zur Verfügung. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Versicherungsschutz ist für andere als die vereinbarten Zwecke nicht gegeben. Die Herstellung und/oder der Vertrieb von Speisen und Getränken sind auf der Bühne nicht erlaubt.

Erforderliche Genehmigungen für den Einsatz der Veranstaltungsarena (z. B. ortspolizeiliche Genehmigung, Gestattung) sind in dieser Vereinbarung nicht enthalten und müssen ausschließlich durch den Nutzer eingeholt werden. Der Nutzer verpflichtet sich, stets für eine ausreichende Absicherung Sorge zu tragen. Offenes Feuer ist auf der Bühne und im Festzelt nicht erlaubt.

4. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme der mobilen Veranstaltungsarena bzw. der benötigten Teile daraus am städtischen Bauhof und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe am städtischen Bauhof. Der Nutzer haftet der Stadt Diemelstadt gegenüber für alle Schäden, die an der Veranstaltungsarena in der Zeit, in der er im Besitz der Geräte ist, entsteht. Die Stadt Diemelstadt wird von jeglicher Haftung freigestellt. Für Schäden aller Art (Vorsatz und Fahrlässigkeit) haftet der Nutzer. Das gilt auch bei Unfällen mit Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr entstehen. Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Nutzer die Stadt Diemelstadt auch im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freistellt. Die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang der vermieteten Geräte (z. B. Diebstahl) hat der Nutzer zu vertreten. Er hat dem Eigentümer Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Die Übernahme der Veranstaltungsarena oder Teile daraus erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers soweit etwaige entstehende Unfallschäden oder Sachschäden durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung oder eine sonstige Versicherung nicht gedeckt sind.
5. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Transport der mobilen Geräte (z. B. geeignetes Zugfahrzeug) verantwortlich. Für den Transport des Toilettenwagens und der Bühne ist ein geeignetes Zugfahrzeug zu stellen. Die Anhängelast des Toilettenwagens beträgt 150 KG; die Anhängelast des Bühnenwagens beträgt 75 KG.
6. Bei Unfällen muss die Polizei zur Unfallaufnahme herbeigerufen werden, unabhängig davon, ob der Unfall selbst oder durch einen anderen Verkehrsteilnehmer verursacht ist. Ferner muss der Stadt Diemelstadt umgehend, und zwar telefonisch vorab sowie anschließend schriftlich, eine ausführliche Unfallmeldung mit allen wichtigen Angaben einschl. Zeugenbenennung übermittelt werden. Der Nutzer verpflichtet sich, bei schweren Unfällen ebenfalls sofort fernmündlich den Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Aachener Straße 1040, 50858 Köln 40, Tel.-Nr. 0221/48930, zu unterrichten.
7. Die jeweiligen Aufbauanleitungen der mobilen Geräte sind Bestandteil des Nutzungsbedingungen.
8. Die Geräte werden dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zur Verfügung gestellt. In der gleichen Weise und gereinigt sind sie der Stadt Diemelstadt zurückzugeben. Verbrauchte Betriebsstoffe sind vor Rückgabe wieder aufzufüllen.
9. Der Nutzer verpflichtet sich bei Übernahme und bei Rückgabe der Geräte sorgfältig zu prüfen, ob Zustand und Ausrüstung diesem Vertrag entsprechen. Etwaige Abweichungen müssen sofort der Stadt Diemelstadt mitgeteilt werden.
10. Bei der Rückgabe erfolgt von der seitens der Stadt Diemelstadt beauftragten Person eine Prüfung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft und Ausstattung; etwaige Mängel oder Verluste werden schriftlich festhalten. Auch alle besonderen Vorkommnisse, z. B. Verkehrskontrollen mit festgehaltenen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, Unfälle und ähnliches müssen in diesem Kurzprotokoll angegeben werden.
11. Dem Nutzer entstehen außer der Nutzungsentschädigung auch die Kosten für ggf. erforderliche Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffung bei Beschädigungen oder Verlust am Fahrzeug sowie seiner eingebauten und beweglichen Ausstattung. Weitere Kosten, wie Platzmiete, persönliche Aufwendungen und andere durch die Nutzung unmittelbar verursachten Kosten müssen ebenfalls vom Nutzer übernommen werden. Die laufenden im Wartungsheft vorgesehenen Wartungs- und Pflegedienste werden von der Stadt Diemelstadt in Auftrag gegeben.